

Bekanntmachung

**Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
der Gemeinde Wang für den Gemeindeteil
„Volkmannsdorferau - Kornstraße“**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. 15.2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. 15.3316) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung 04.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2006, erlässt die Gemeinde Wang folgende Außenbereichssatzung

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 132/16 (Teilfläche), 132/17 (Teilfläche), 131, 132/19, 132/20 (Teilfläche), 100 (Teilfläche) der Gemeinde Wang, Gemarkung Volkmannsdorferau.

**§ 2
Planungsrechtliche Zulässigkeit**

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BaGB) nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 abs. 2 BauGB.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

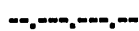
**§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



§ 6 BauNVO



Baugrenze neue Wohnhäuser mit Vermassung



Umgrenzung für Garagen, sonstige neue Gebäude



VG für neue Wohngebäude

Für neue Wohngebäude sind max. 2 WE zulässig.

§ 4
Festsetzungen nach Art. 91 BayBO
Örtliche Bauvorschriften

Dachform für neue Wohngebäude: Satteldach DN 27° - 37°

§ 5
Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Volkmannsdorferau – Kornstraße“ der Gemeinde Wang tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 44 BauGB

Sind durch den Erlass, die Änderung oder Ergänzung der Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemeinde Wang,
am 23. Mai 2007



Martin Besenrieder
1. Bürgermeister

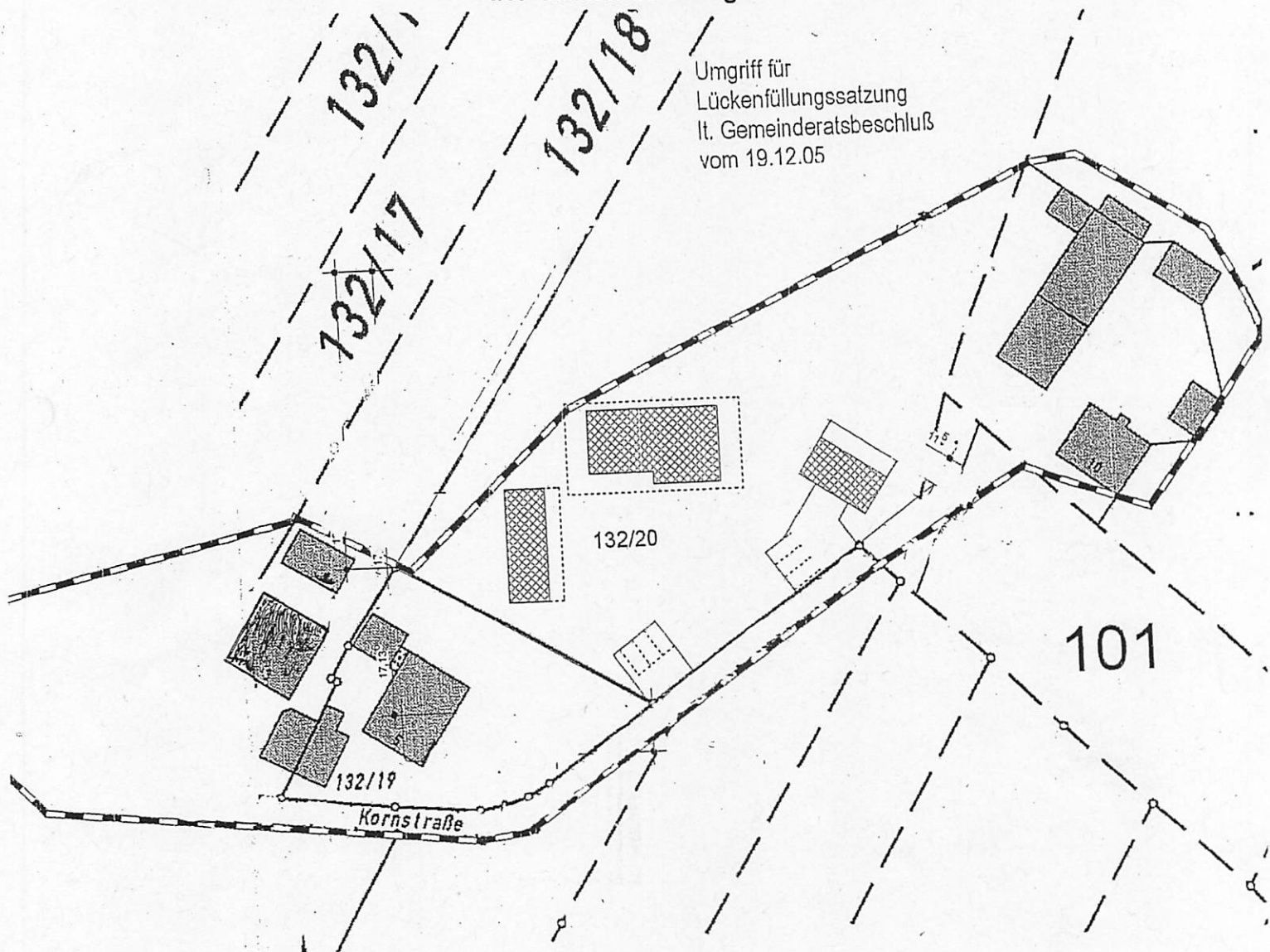


Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 23. Mai 2007

Abgenommen
am 25. Juni 2007

Amtsblattveröffentlichung
.i.

**Lageplan für die
Außenbereichssatzung
„Volkmanndorferau – Kornstraße“
der Gemeinde Wang**



Künftige Festsetzungen:

Art der Bebauung	Mischgebiet (Mi) gemäß § 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl (GFZ) 0,4 gemäß § 17 BauNVO
	Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 gemäß § 17 BauNVO
	Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 gemäß § 17 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	2 (EG + OG) gemäß § 16 BauNVO
Dachform	Satteldach (SD) 27° - 37° gemäß Art. 91 BayBO
Maßstab	1 : 1000

Gemeinde Wang,
am 16. März 2007

Besenrieder

Martin Besenrieder
1. Bürgermeister